

DR. ARMIN FRUEHAUF

Rechtsanwalt

Oldenburg, im Februar 2014
www.rechtsanwalt-dr-fruehauf.de

Liebe Oldenburgerinnen und Oldenburger,

das nun begonnene Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bahnstrecke Wilhelmshaven-Oldenburg ist die wichtigste Entscheidung für die städtebauliche Entwicklung unserer Stadt Oldenburg in den nächsten 150 Jahren.

Bahnstrecken sind sehr langlebige Wirtschaftsgüter, die einen Planungshorizont von wesentlich mehr als 100 – 200 Jahren haben. Es geht deshalb bei uns nicht nur um ein bisschen mehr Lärm auf der Schiene, den wir im Interesse der Förderung von Wirtschaft und Handel ertragen sollen, sondern um **Zwangspunkte** für die weitere Entwicklung der Stadt und um sinnvolle – nachhaltige – Lösungen, auch im Interesse des Jade-Weser-Ports.

Kein Mensch in Oldenburg ist gegen den Jade-Weser-Port. Wir alle unterstützen ihn. Deshalb brauchen wir eine Umfahrung, die nicht nur leistungsfähiger ist, sondern auch **keinerlei Behinderungen** des Bahnverkehrs durch langjährige Baumaßnahmen verursacht.

Und wir müssen aufpassen, dass mit dem Ausbau der Strecke nicht wieder das passiert, was seinerzeit mit dem Bau der Autobahn mitten durch Oldenburg angerichtet worden ist.

Sind erst einmal 100 Millionen € und mehr in den jetzt geplanten Ausbau die Teilstrecke verbaut worden, so müssen zwangsläufig auch alle anderen Bahnstrecken in Oldenburg für den Güterverkehr ausgebaut werden einschließlich einer neuen Huntebrücke, die dann nur unmittelbar neben die alte Brücke gebaut werden kann. All das ist bereits so zum neuen Bundesverkehrswegeplan angemeldet bzw. vorgeplant. Ein so entstehendes **EU-Hochleistungseisenbahndrehkreuz** mitten in Oldenburg zerstört diese Stadt, zerschneidet sie und verhindert ein Zusammenwachsen der einzelnen Stadtteile, ganz abgesehen vom verbleibenden, krank machenden Lärm und einem wegen der vielen höhengleichen Bahnübergänge nicht mehr funktionierenden Straßenverkehr.

Deswegen sollten jede Oldenburgerin und jeder Oldenburg sich zu diesem Planfeststellungsantrag äußern. Dies ist problemlos möglich in Form einer Einwendung!

Dazu nachfolgend ein **MUSTER** als Anregung für eine individuelle Beteiligung.

Bitte bedenken Sie:

- **FRISTABLAUF** für Ihre Beteiligung ist der **3. April 2014**. (Das heißt, die Einwendung muss an diesem Tage bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr **eingegangen** sein.) Danach wird keiner mehr gehört, der sich nicht zuvor schriftlich gemeldet hat.

- Je individueller und detaillierter Ihre Einwendung verfasst wird, um so eher wird sie vom Eisenbahnbundesamt in die Überlegungen einbezogen.

- Das Muster wird in WORD angeboten und kann/sollte individuell abgewandelt und ergänzt werden.

- Dieses Muster kann nicht alle individuellen Betroffenheiten abdecken (z.B. nicht die konkrete Zerstörung von Wallhecken, Pflanzen, Teichanlagen durch Baumaßnahmen an der vorhandenen Strecke usw.).

Weitere Anregungen für sehr individuelle Einwendungen finden Sie im Internet zu den Ausbauvorhaben der DB an der so genannten BETUWE Linie:

<http://www.betuwe-voerde.de/D-O-W-N-L-O-A-D-S-Einwendungen>

Bitte bedienen Sie sich auch da oder bei den Homepages der Stadt Oldenburg, von IBO und LiVe oder demnächst auch mehr auf meiner eigenen Homepage:

www.rechtsanwalt-dr-fruehauf.de

- Wer gar keine Zeit hat, kann das Muster auch so verwenden, muss dann allerdings seine (X) setzen.

Wichtig ist vor allem, dass Sie sich beteiligen.

(gez. Dr. Armin Fruehauf)

MUSTER PFA 1 (allgemein)
Stand 25.02.14
VSP: Dr Armin Frühauf

.....
Name

.....
Straße/Platz

.....
PLZ/Ort

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Dezernat 33 (Anhörungsbehörde) -
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

....., den

**Einwendungen im Planfeststellungsverfahren gem. § 18 AEG für die Ausbaustrecke
Oldenburg - Wilhelmshaven,
- ABS Oldenburg - Wilhelmshaven, Ausbaustufe III PFA1 Stadtgebiet Oldenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin/wir sind von den Folgen des o.a. Planfeststellungsverfahrens nachteilig betroffen und erheben daher gegen die beabsichtigte Planung Einwendungen.

I.

() Ich/wir wohne/n unter der o. a. Adresse

() Ich/wir bin/sind Mieter / Pächter

() Ich/wir bin/sind Eigentümer

- des Grundstücks

(Adresse).....

- der Grundstücke
(Adressen).....

() Ich/Wir bin/sind regelmäßige Besucher der Stadt Oldenburg.

() Ich/wir bin/sind durch den Ausbau und den dann folgenden Betrieb der Strecke unmittelbar betroffen durch Erhöhung der davon ausgehenden

- () Schallimmissionen,
- () Erschütterungen,
- () Gefahrguttransporte,
- () Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit atomaren, biologischen, chemischen, insbesondere explosiven Gefahrgütern,
- () Elektrosmog,
- () Verschattung des Grundstücks/der Wohnung durch Lärmschutzwände.

() Ich/wir bin/sind betroffen durch

- () Enteignung,
- () Belastung mit Dienstbarkeiten unseres Grundstücks,
- () Inanspruchnahme unseres Eigentums bzw. Besitzes durch Baumaßnahmen, Notwegzufahrten im Katastrophenfall,
- () nächtlichen Baulärm,
- () zeitweilige Inanspruchnahme unseres Grundstücks,
- () zeitweilige oder verbleibende Wertverluste meines/unseres Grundstücks.

() Ich/wir bin/sind betroffen durch

- () Verkehrsbehinderungen,
- () massive Behinderungen (Ausfall oder Ersatzverkehr) des Schienenverkehrs,
- () dramatische Erhöhung des gesamten Verkehrs- und Umweltschallpegels in Oldenburg,
- () Eingriffe in Natur- und Landschaft und Ökologie insbesondere Verunreinigung des Wassers, Flora und Fauna,
- () nachteilige Eingriffe in das gewachsene Stadtbild und eine gesunde Stadtentwicklung.

II.

Ich/wir wenden uns vor allem dagegen, dass die beantragte Ausbaumaßnahme

- der grundlegenden Veränderung der Bedeutung der Strecke durch Aufnahme des Betriebs des Jade-Weser-Ports nicht gerecht wird.
- der absehbaren dramatischen Zunahme der Belastung der Strecke nicht gerecht wird.

- auf einem nicht belastbaren, vollkommen willkürlich angenommenen und zudem viel zu kurz bemessenen Prognosehorizont (2025) beruht, der bei Fertigstellung der Trasse bereits überholt sein wird. Eisenbahnstrecken sind sehr langlebige Wirtschaftsgüter und müssen deshalb auch langfristige Folgen berücksichtigen.
- auf einem verfehlten Verständnis des „Bedarfs“ ihrer Planung beruht (S.28). Der Planungsbedarf ist objektiv an der Frage der nachhaltigen Leistungsfähigkeit und den Folgen der Planung auszurichten.
- sich auf den Bereich einer nicht elektrifizierten Teilstrecke bis zum Eisenbahndreieck nach Leer (Westseite der Pferdemarktbrücke) beschränkt und nicht bis an die östliche Stadtgrenze erstreckt.
- ohne eine vorherige Untersuchung einer Alternative durch die Antragstellerin erfolgt.
- nicht ernsthaft mit bekannten Alternativplanungen der Stadt Oldenburg abgewogen wurde.
- nicht mit anderen kompetenten Überlegungen zu Alternativen (so z.B. dem vom Nds. Wirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Gutachten der DLR vom 15.10.2008, siehe dort Maßnahme 116 zur Umfahrung von Oldenburg) abgewogen wurde.
- trotz Vergleichbarkeit der Ausgangslage mit SANDE in Oldenburg keine Priorität dem Schutzgut „Mensch“ und den individuellen und gesellschaftlichen Folgen für die Gesundheit dieses Schutzgutes gibt.
- das in § 50 BImSCHG verankerten Trennungsprinzip (= das Gebot, bereits durch bei Planungsentscheidungen von Verkehrswegen Immissionen auf Wohngebiete zu vermeiden) verletzt.
- eine nachhaltige Lösung der heute bereits vorhandenen und in Zukunft bereits absehbaren Verkehrsprobleme der Stadt Oldenburg verhindert.
- nicht in einen Zusammenhang mit den geplanten weiteren Ausbaumaßnahmen anderer Eisenbahnstrecken in Oldenburg gestellt worden ist (so die Notwendigkeit der Erneuerung der altersschwachen Huntebrücke, der notwendigen Verstärkung der Pferdemarktbrücke, der verkehrlich zwingend gebotenen Herstellung einer binnenschiffahrtstauglichen Schiffsunterfahrt unter der Huntebrücke, der Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge vor allem an der Stedinger Strasse aber auch weiteren 17 höhengleichen Bahnübergängen in Oldenburg, Herstellung einer Anbindung der Ausbaustrecke an die Strecke von und nach Leer zur Umfahrung der bekannten Engstelle in Bremen).
- nicht in einen Kontext mit den bereits zum Bundesverkehrswegeplan angemeldeten Streckenausbauten OL-Leer (2-Spurigkeit) und OL-OS (Elektrifizierung) gestellt worden ist.
- kein schlüssiges Katastrophenkonzept enthält.
- zu einer Zerstörung des Kerns der Stadt Oldenburg und wesentlicher Teile seiner historischen Bausubstanz führt.

- zu einer erheblichen Zunahme des Güterverkehrs und daher zur Zunahme von Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Freisetzung von Gift- und Gefahrstoffen) führt.
- nicht in ein Gesamtkonzept zur Bewältigung der in Oldenburg, vor allem durch die im Stadtkern verlaufenden Autobahnen und Eisenbahnlinien verursachten Umwelt- und Verkehrslärmbelastung gestellt wird.
- zur Genehmigung gestellt wird, obwohl bisher weder die Antragstellerin (DB) noch die Genehmigungsbehörde (EBA) ihren EU-rechtlichen und nationalen Verpflichtungen zur Lieferung von Daten zur Erstellung von Lärmkarten und daraus folgenden Lärmaktionsplänen nachgekommen ist, so dass die Stadt Oldenburg nicht einmal in der Lage ist, die gebotene Alternativplanung auch unter diesem Aspekt zu betrachten
- erhebliche Verkehrsbehinderungen erbringt und damit zu unzumutbaren Wartezeiten vor geschlossenen Schranken führt.
- während der Bauphase Behinderungen des Personennahverkehrs auch für alle Oldenburger verursacht.

Im Konkreten lehne ich die Planung u.a. aus folgenden Gründen ab:

- 1) Die Realisierung der beantragten Baumaßnahme wird für mich/uns erhebliche negative Auswirkungen haben z.B. durch bedeutende Erhöhung der Lärmbelastung, durch Erschütterungen und erhöhte Feinstaubbelastung. Die DB sieht im Bereich meines/unseres o.g. Grundstückes keinerlei (geeignete) Maßnahmen vor, um mich/uns vor den genannten erhöhten Belastungen zu schützen.
- 2) Die Berechnung der Lärmimmissionen auf mein Grundstück ist fehlerhaft. Sie berücksichtigt zu Lasten meiner Gesundheit immer noch den so genannten „Schienenbonus“ von 5 dB(A), obwohl dessen Berechtigung wissenschaftlich längst widerlegt ist.
- 3) Der Planungsantrag sieht keinerlei Maßnahmen zum gebotenen aktiven Lärmschutz durch Befahrensbeschränkungen (z.B. Nachtfahrverbote/Langsamfahrgebote ggf. für Fahrzeuge und Waggons, die nicht dem aktuellen Stand der Technik zur Minderung von Lärmemissionen entsprechen) vor, obwohl dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21.11.2013 AZ 7 A 28.12) als Mittel des effektivsten aktiven Lärmschutzes zu erwägen ist. Das EU-Land Österreich hat Nachtfahrverbote für lärmintensive Fahrzeuge und Waggons angeordnet.
- 4) Die im Antrag vorgesehenen Lärmschutzwände sind nicht hinreichend effektiv. Sie sind zu niedrig, zu gering bemessen, und an den Bahnübergängen gar nicht vorhanden. Dort werden mit Lärmschutztores verschließbare Übergänge nicht erwogen.
- 5) Der Antrag enthält keinerlei verbindliche Aussagen zum passiven Lärmschutz. Dazu bedarf es einer verbindlichen und einklagbaren Rechtsposition gegen die Antragstellerin bzw. die Genehmigungsbehörde. Der Verweis auf einen Vergleich mit der Stadt Oldenburg, an dem ich/wir nicht beteiligt bin/sind, kann eine Feststellung bzw. Auflage im Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzen.
- 6) Durch diese und andere unten genannte negative Auswirkungen der Baumaßnahme wird der Wert meines/unseres Grundstückes deutlich gemindert werden. Die DB

macht in den ausgelegten Planungsunterlagen keine Äußerung darüber, wie der mir/uns entstehende materielle Schaden ausgeglichen werden soll.

- 7) Die beantragte Planfeststellung zum Ausbau der Eisenbahnstrecke durch die Stadt Oldenburg führt unstreitig zu einer wesentlich höheren Gesamtlärmbelastung in der Stadt Oldenburg. Hiervon bin ich/sind wir wie tausende Mitbürger in der Stadt Oldenburg nachhaltig negativ betroffen.

Die Stadt Oldenburg kann derzeit ihre gesetzliche Verpflichtung zur Lärmaktionsplanung nicht erfüllen, weil das EBA die dazu erforderlichen Daten, die wiederum die Antragstellerin ihr zuliefern muss (§47c(2a) BImSchG wie auch §47d (2a) BImSchG wie auch §3(1) 1. 34. BImSchV), nicht mitgeteilt hat.

Die Stadt ist daher auch nicht in der Lage, die Frage einer Verlegung der Strecke unter dem Gebot des Gesamtlärmschutzes (Art. 1 Abs. 1 EG-Umgebungslärmrichtlinie) zu betrachten.

Die gegen EU-Recht verstoßende Weigerung des EBA zur Mitwirkung an der Verpflichtung der Stadt Oldenburg und das Verhalten der Antragstellerin (DB), die sich weigert, dem EBA die erforderlichen Daten zu übermitteln, sind daher zweifelsohne rechtswidrig.

Wenn die DB gleichwohl einen Antrag auf Ausbau der Bahnstrecke in Oldenburg stellt und das EBA diesen Antrag annimmt und fördert, so verstößt beides gegen das auch im öffentlichen Recht geltende Prinzip von „Treu und Glauben“. Denn die Antragstellerin verlangt einerseits als Vorleistung die Genehmigung zur Verursachung einer deutlich zunehmenden Lärmbelastung der Stadt Oldenburg ohne andererseits der Stadt zuvor die Daten zu geben, die die Stadt benötigt, um die gebotenen Lärmaktionspläne zu erstellen und dabei zu erwägen, die unzweifelhaft gebotene Lärminderung etwa durch eine geeignete Verlegung der bestehenden Bahnstrecke zu bewirken. Auch das Verhalten des EBA ist rechts- und treuwidrig, weil es weder die erforderlichen Daten mitteilt noch die Antragstellerin dazu anhält, daran mitzuwirken, sondern im Gegenteil das rechtswidrige Verhalten der DB dadurch noch unterstützt, indem es das Planfeststellungsverfahren fördert und daher einen rechtswidrigen Zustand noch verstärkt.

Als Bewohner der Stadt Oldenburg bin ich deshalb ständig einer unzulässig hohen und gesundheitsschädigenden Lärmbelastung ausgesetzt.

- 8) Nach der Realisierung der beantragten Baumaßnahme werden innerhalb der Stadt Oldenburg eine hohe Anzahl höhengleicher Bahnübergänge erhalten bleiben auf zum Teil sehr stark frequentierten Straßen (z.B. Stedinger Straße, Bremer Heerstraße, Schulstraße, Am Stadtrand/Weißenmoorstraße u.a.). Bereits heute führen die Schrankenschließungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Verkehrsabläufe. Durch die Erhöhung der Zugzahlen nach erfolgter Baumaßnahme wird dieses Problem noch erheblich verschärft werden. Die Pläne enthalten keinerlei Festlegungen zur Lösung dieser Verkehrsprobleme, durch die ich/wir stark beeinträchtigt werde/n.
- 9) Der Plan enthält keine Festlegungen zu einem Gefahrgutkonzept in Oldenburg auch nicht im Bereich meines/r o. a. Grundstücks/e.
- 10) Darüber hinaus enthalten die vorgelegten Planunterlagen keinerlei Aussagen darüber, wie mein Grundstück im Katastrophenfall zu erreichen sein soll und wie ggf. eine rechtzeitige Evakuierung gesichert sein könnte.

III.

Meine/unsere Forderungen ergeben sich aus den o.a. Einwänden, insbesondere:

- 1. Zurückstellung des Planfeststellungsverfahrens bis zur Erstellung der Lärmkarten und des Lärmaktionsplanes durch die Stadt Oldenburg**
- 2. Ernsthafte Untersuchung und Prüfung einer Umgehungstrasse entlang der A 29 unter Berücksichtigung der Forderungen aus dem noch zu erstellenden Lärmaktionsplan**
- 3. Bau einer Umgehungstrasse unter Bevorzugung des Schutzgutes „Leben und Gesundheit“ gegenüber den Schutzgütern der florierenden Wirtschaft**
- 4. Forderung nach besserem, vor allem aktivem Lärmschutz**
- 5. Forderung nach mehr Erschütterungsschutz**
- 6. Forderung nach Realisierung von mehr Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Anwohner vor Gefahren**
- 7. Geltendmachung eines Übernahme- und auch Entschädigungsanspruchs**
- 8. Forderung nach Sicherung der Landschaftsqualität**
- 9. Forderung nach Begrenzung der Feinstaub-Belastung**
- 10. Forderung nach mehr Schutz von Natur und Landschaft**
- 11. Forderung nach Schutz vor Baulärm und Erschütterungen während der Bauphase**
- 12. Forderung nach Regelungen mit Bezug auf den Betrieb der Eisenbahnstrecke – insbesondere Erstellung einer ordnungsgemäßen Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen**
- 13. Forderung, mein Grundstück nur für ein insgesamt rechtmäßiges Vorhaben in Anspruch zu nehmen**

Falls Zuordnungen dieses Schreibens nicht zutreffen, bitte ich um Weiterleitung.

Ich bitte, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen. Ich bitte, mir dabei mitzuteilen, wo Informationen über den weiteren Gang des Verfahrens, insbesondere Anhörungsverfahren, Veröffentlichungen von Entscheidungen zu erhalten sind, bzw. mich darauf hinzuweisen, wo solche Informationen zu erhalten sind.

Mit freundlichem Gruß

.....